

Betriebs- und Badeordnung der Zentrumsanlagen Spitzacker und deren Einrichtungen

vom 28. Februar 2011

		Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen	
1.1.	Grundsatz	4
1.2.	Saisondauer	4
1.3.	Zuständigkeiten	4
1.4.	Bewilligungspflichtige Nutzungen	4
1.5.	Parkierung	4
1.6.	Vermietungen	5
1.7.	Sonderregelungen für Vereine und andere Dauernutzer	5
1.8.	Nutzungseinschränkungen	5
1.9.	Haftungsgrundsätze	5
1.10.	Persönlichkeitsschutz	5
1.11.	Verhalten bei Unfällen	5
1.12.	Sanktionen	6
1.13.	Rauchverbot	6
1.14.	Spezielle Bedingung für alle Anlagen	6
1.14.	Beschwerden	6
2.	Spezielle Bestimmungen Hallenbad	
2.1.	Zutrittsregelung	6
2.2.	Öffnungs- und Betriebszeiten Hallenbad	7
2.3.	Öffnungszeiten Hallenbad an Feiertagen	7
2.4.	Nutzungsbedingungen	8
2.5.	Sicherheitsbestimmungen	8
2.6.	Hygienische Bedingungen	8
3.	Spezielle Bestimmungen Sauna / Dampfbad	
3.1.	Zutrittsregelung	8
3.2.	Öffnungs- und Betriebszeiten Sauna / Dampfbad	9
3.3.	Nutzungsbedingungen	9
3.4.	Spezieller Haftungsausschluss	9
3.5.	Allgemeine Benutzungsbestimmungen	9
3.6.	Spezielle Hinweise	9
4.	Spezielle Bestimmungen Mehrzweckhalle Zentrum mit Aussenanlagen	
4.1.	Zutrittsregelung	10
4.2.	Öffnungs- und Betriebszeiten Mehrzweckhalle / Aussenanlagen	10
4.3.	Öffnungszeiten Mehrzweckhalle / Aussenanlage an Feiertagen	10
4.4.	Belegungszeiten Mehrzweckhalle	11
4.5.	Belegungszeiten Aussenanlagen	11
4.6.	Gastwirtschaftsbetrieb – Definition / Bewilligung	11
4.7.	Speisen und Getränke in der Mehrzweckhalle	11
4.8.	Küche / WC / Foyer	11
4.9.	Sicherheitsdispositiv	12
4.10.	Haftung	12
4.11.	Aufsicht	12
4.12.	Mobiliar	12
4.13.	Einstellen von Mobiliar und Materialien	13
4.14.	Vorschriften Schuhe, Kleidung, Privatmaterial	13

4.15.	Haftmittel, Magnesia	13
5.	Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensretungsgesellschaft	14
6.	Sauna Baderegeln	15
7.	Aufhebung früherer Erlasse	16

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsatz

Die Zentrumsanlagen Spitzacker bieten den Gästen die Gelegenheit zu sportlichen Aktivitäten, zu unbeschwertem Spiel, zu Geselligkeit, Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Im Interesse aller Gäste und zur Sicherstellung eines reibungslosen, sauberen Betriebs sind alle Nutzer angehalten, die Betriebs- und Badeordnung zu befolgen. Die Besucher der Anlagen haben sich den Anordnungen des Dienst habenden Personals sowie der Betriebs- und Badeordnung zu fügen und alles zu unterlassen, was gegen Ordnung, Sicherheit und gute Sitte verstösst.

1.2. Saisondauer

Das Betriebsjahr der Sportanlagen der Gemeinde Urdorf dauert vom 1. April bis zum 31. März und wird in eine Sommer- und eine Wintersaison unterteilt.

Als Sommersaison gilt die Zeitperiode zwischen dem 1. April und dem 30. September. Die Wintersaison definiert sich vom 1. Oktober bis zum 31. März.

1.3. Zuständigkeiten

Für alle Belange im Kontext mit dieser Betriebs- und Badeordnung ist der Ausschuss für Bauten und technische Betriebe zuständig.

Die Vermietung der Zentrumsanlage Spitzacker ist in der Zuständigkeit der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung. Sie bearbeitet schriftliche Gesuche erstinstanzlich und in eigener Kompetenz.

Das Personal der Zentrumsanlage Spitzacker ist für den Betrieb in den Sportanlagen gemäss den entsprechenden Pflichtenheften zuständig. Ihren Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

1.4. Bewilligungspflichtige Nutzungen

Nachfolgende Nutzungen und Tätigkeiten der Zentrumsanlage Spitzacker sind ausnahmslos bewilligungspflichtig:

- Durchführung von Veranstaltungen jeder Art
- Durchführung von Einzel- und Gruppentrainings
- Durchführung von Kursen und Unterricht
- Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten
- Verteilen und Aufhängen von Prospekten, Werbungen und anderen Drucksachen

Bewilligungspflichtige Nutzungen sind bei der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. Das Einholen weiterer Bewilligungen ist in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalter.

1.5. Parkierung

Besucher der Zentrumsanlage Spitzacker haben grundsätzlich das Recht in der Tiefgarage der Überbauung Spitzacker zu parkieren. Bei Veranstaltungen können die Nutzer der Zentrumsanlage Spitzacker auf den Parkplatz „Zwüschnebächen“ verwiesen werden. Allfälligen Anweisungen eines Verkehrsdiensts ist zwingend Folge zu leisten.

1.6. Vermietungen

Die Sportanlagen der Gemeinde Urdorf und/oder Teile davon können pro Stunde, pro Tag, pro Saison oder pro Jahr gemietet werden.

Die regelmässigen Belegungen werden in einem Belegungsplan erfasst. Dieser wird pro Jahr von der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung neu erstellt. Der Belegungsplan ist für alle Nutzer der Zentrumsanlage Spitzacker verbindlich.

Grundsätzlich gilt für die Vermietung und Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Urdorf folgende Prioritätenregelung:

- Gemeindebehörden von Urdorf
- Schule Urdorf
- KOVU-Vereine
- Politische Parteien
- Übrige einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen
- Übrige auswärtigen Vereine, Organisationen und Privatpersonen

1.7. Sonderregelung für Vereine und andere Dauernutzer

Abweichungen zu den Bestimmungen dieser Betriebs- und Badeordnung und der dazugehörigen Tarifordnung können zwischen Vereinen oder anderen Dauernutzern und der Gemeinde mittels Vertrag vereinbart werden. Die Abweichungen haben dem Grundprinzip der Gleichbehandlung aller Vereine nicht zu widersprechen.

1.8. Nutzungseinschränkungen

Die Zentrumsanlage Spitzacker bleibt während der ersten beiden Sommerferienwochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr für Revisions- und Grundreinigungsarbeiten für sämtliche Nutzer geschlossen. Die genauen Daten werden jeweils von der Sportbetriebe- und Liegenschaftsabteilung publiziert.

1.9. Haftungsgrundsätze

Die Benutzung der Zentrumsanlage Spitzacker und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Urdorf haftet nicht für:

- Schäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen;
- Schäden die Dritte verursachen (Diebstahl, Sach- und Personenschäden);
- Den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertgegenständen.

Dieser Haftungsschluss gilt nicht, sofern die Gemeinde Urdorf oder dessen Personal in diesen Fällen mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeiten nachgewiesen werden kann.

1.10. Persönlichkeitsschutz

Zum Schutz der Persönlichkeit ist die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsmaterial im Hallenbad bei nicht öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. Ausnahmegewilligungen können bei der Sportbetriebe und Liegenschaftenabteilung beantragt werden.

1.11. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen/Notfällen ist unverzüglich das Dienst habende Personal zu verständigen. Den Anweisungen des Dienst habenden Personals ist zwingend Folge zu leisten.

Jeder Nutzer und Gast der Zentrumsanlage Spitzacker ist verpflichtet, bei Unfällen mit Personenschaden im Rahmen seiner Möglichkeiten erste Hilfe zu leisten.

1.12. Sanktionen

Zu widerhandlungen gegen die Anweisungen des Personals oder gegen die Betriebs- und Badeordnung können mit Verwarnung oder sofortiger Wegweisung geahndet werden. Für die Durchsetzung der Betriebs- und Badeordnung kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Für die Aussprache eines befristeten oder eines unbefristeten Hausverbots ist erstinstanzlich der Bereichsleiter Liegenschaften und technische Betriebe oder dessen Stellvertreter zuständig.

Mutmassliche Beschädigungen und Verschmutzungen an der Zentrumsanlage Spitzacker und deren Einrichtungen werden ausnahmslos strafrechtliche verfolgt. Mit der Verzeigung werden allfällige Saison-, Jahres- und Mehrfacheintrittskarten eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigungen.

1.13. Rauchverbot

Auf den Zentrumsanlagen Spitzacker ist das Rauchen innerhalb der Gebäude generell untersagt. Ausnahmegewilligungen werden nicht erteilt.

1.14. Spezielle Bedingung für alle Anlagen

Das Mitbringen von Tieren auf die Zentrumsanlage Spitzacker ist generell verboten.

1.15. Beschwerden

Beschwerden zum Betrieb der Zentrumsanlagen Spitzacker jeglicher Art sind schriftlich an den Ausschuss für Bauten und technische Betriebe, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf, zu richten.

2. Spezielle Bestimmungen für das Hallenbad

2.1. Zutrittsregelung

Für die Benutzung der Badeanlagen muss jeder Gast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in einer separaten Tarifordnung geregelt.

Die Zutrittsregelung und die Nutzungsmodalitäten mit der Schule Urdorf wird in einer separaten Vereinbarung geregelt. Schüler und Lehrer haben im Rahmen des Schulunterrichts freien Zutritt in das Hallenbad.

Gruppierungen mit mehr als 10 Personen kann der Zutritt in das Hallenbad verweigert werden, wenn sie sich nicht vorangemeldet haben.

Der Zutritt zum Hallenbad wird namentlich bei folgenden Situationen verweigert:

- Bei Personen mit offenen Wunden und bei übertragbaren Krankheiten
- Bei Personen, die unter Alkohol- und/oder unter Drogeneinfluss stehen
- Bei Personen, die mit Tieren Einlass begehren (einzige Ausnahme: Blindenhund)

Vereine können das Hallenbad für sportliche Aktivitäten ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten mieten. Die Vermietung wird an den Abschluss einer Schlüsselvereinbarung gekoppelt.

2.2. Öffnungs- und Betriebszeiten Hallenbad

Das Hallenbad ist grundsätzlich während des ganzen Jahres für die Öffentlichkeit wie folgt geöffnet:

Montag, Dienstag, Donnerstag	12.00 – 21.30 Uhr
Mittwoch (Frühschwimmen)	06.00 – 21.30 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag, Sonntag	09.00 – 17.00 Uhr

Während der Sommersaison bleibt das Hallenbad nachmittags bei guter Witterung geschlossen. Über eine Öffnung bei schlechter Witterung entscheidet jeweils der Bereichsleiter Liegenschaften und technische Betriebe oder sein Stellvertreter.

Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

2.3. Öffnungszeiten Hallenbad an Feiertagen

Tag	Öffnungszeiten Hallenbad
1. Januar	Geschlossen
2. Januar	09.00 – 17.00 Uhr
Fasnachtsfreitag	Geschlossen (inkl. Vereine, Kurse)
Fasnachtswochenende (Sa. + So.)	09.00 – 14.00 Uhr
Fasnachtsdonnerstag	12.00 – 18.00 Uhr
Freitag nach Fasnacht	Geschlossen (inkl. Vereine, Kurse)
Gründonnerstag	12.00 – 17.00 Uhr
Karfreitag	Geschlossen
Ostersamstag	09.00 – 17.00 Uhr
Ostersonntag	Geschlossen
Ostermontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. Mai	09.00 – 17.00 Uhr
Auffahrt	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag nach Auffahrt	Geschlossen (inkl. Vereine, Kurse)
Pfingstsamstag	09.00 – 17.00 Uhr
Pfingstsonntag	Geschlossen
Pfingstmontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. August	09.00 – 17.00 Uhr (nur bei schlechter Witterung)
24. Dezember	09.00 – 17.00 Uhr
25. – 31. Dezember	Geschlossen

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

2.4. Nutzungsbedingungen

Die Kasse des Hallenbads wird 45 Minuten vor der Schliessung des Bades geschlossen. Alle Badegäste haben die Becken spätestens 15 Minuten vor der Schliessung des Bades zu verlassen.

2.5. Sicherheitsbestimmungen

Nichtschwimmern ist die Nutzung der Schwimmerbecken aus Sicherheitsgründen untersagt. Das Dienst habende Personal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Person Ausnahmen bewilligen, wenn die erwachsene Person die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

Kinder unter 10 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt.

Die Benützung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlichen Produkten ist im Hallenbad während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit verboten.

Ball- und Wurfspiele sind nur gestattet, sofern keine anderen Badegäste belästigt werden. Den Anweisungen des Dienst habenden Personals ist Folge zu leisten.

Das mitbringen von elektronischen Geräten jeglicher Art in das Hallenbad ist strikte untersagt.

2.6. Hygienische Bedingungen

Folgende allgemein gehaltenen Auflagen sind bei der Nutzung des Hallenbads zwingend einzuhalten, damit einwandfreie hygienische Verhältnisse sichergestellt werden können:

- Alle Badenden haben sich vor der Benutzung der Bassins gründlich zu duschen
- Die Badenden dürfen sich im Hallenbad nicht nackt aufhalten
- Das Baden in Strassenkleidern und der Aufenthalt im Bad mit Strassenkleidern ist generell untersagt, insbesondere auch für Lehrer und Kursleiter
- Kleinkinder sind von erwachsenen Personen auf die Toilette zu begleiten
- Kleinkindern und Babys muss eine Badewindel angezogen werden
- Das Verwenden von Seife oder Duschmitteln in den Bassins ist untersagt
- Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen
- Die Fussdesinfektionsanlage ist nur nach dem Schwimmen zu benutzen

3. Spezielle Bestimmungen für die Sauna / Dampfbad

3.1. Zutrittsregelung

Für die Benutzung der Saunaanlage muss jeder Gast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in einer separaten Tarifordnung geregelt.

Gruppierungen mit mehr als 5 Personen kann der Zutritt in die Sauna verweigert werden, wenn sie sich nicht vorangemeldet haben.

Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt in den Saunabereich.

3.2. Öffnungs- und Betriebszeiten Sauna / Dampfbad

Die Sauna / Dampfbad ist an den gleichen Tagen geöffnet wie das Hallenbad. Die täglichen Öffnungszeiten beschränken sich wie folgt:

Wochentag	Nutzungszeit Damen	Nutzungszeit Herren	Nutzung gemischt
Montag	12.00 – 21.00 Uhr	---	---
Dienstag	---	12.00 – 21.00 Uhr	---
Mittwoch	08.00 – 16.30 Uhr	17.00 – 21.00 Uhr	---
Donnerstag	12.00 – 21.00 Uhr	---	---
Freitag	---	---	---
Samstag	14.00 – 16.30 Uhr	09.00 – 13.30 Uhr	---
Sonntag	---	---	09.00 – 16.30 Uhr

Abweichungen von den normalen Öffnungszeiten sind jeweils an der Kasse angeschlagen.

3.3. Nutzungsbedingung

Alle Saunanutzer haben die Sauna spätestens 30 Minuten vor der Schliessung des Hallenbads zu verlassen.

3.4. Spezieller Haftungsausschluss

Die Saunabesucher sind persönlich verantwortlich für eine ihrer Gesundheit zuträglichen Benutzung der Saunaeinrichtungen. Für gesundheitliche Schäden, die aus der Benutzung der Sauna entstehen, wird jede Haftung abgelehnt.

3.5. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- Vor dem Betreten der Saunaanlage haben sich alle Besucher gründlich zu duschen
- Die Saunaanlage ist gut getrocknet zu betreten
- Es darf nur auf dem Frottiertuch gelegen oder gesessen werden.
- Das Duschen vor der Benutzung des Kaltwasserbeckens ist obligatorisch
- In der gesamten Saunaanlage ist das Rauchen, Essen und Trinken (ausser Wasser) verboten

3.6. Spezielle Hinweise

- Es wird zusätzlich auf die Tafel „Sauna – aber richtig“ verwiesen
- Die Bestimmungen der Betriebs- und Badeordnung des Hallenbades gelten sinnesgemäss auch für die Saunaanlage
- Das Frottiertuch muss mitgebracht werden
- Bei Problemen oder Notfällen kann der Bademeister mittels Alarmknopf alarmiert werden
- Von Zeit zu Zeit muss der Bademeister Kontrollgänge durch die Sauna und Dampfbad ausführen. Er ist dazu jederzeit berechtigt, auch während den regulären Öffnungszeiten von Sauna und Dampfbad.

- In der Sauna sind keine Schuh- und/oder Kleiderkästen vorhanden. Den Besuchern stehen jedoch die Kastenanlagen des Hallenbads zur Verfügung.
- Den Nutzern der Sauna wird empfohlen allfällige Wertsachen in die vorhandenen abschliessbaren Kästen einzuschliessen.

4. Spezielle Bestimmungen für die Mehrzweckhalle Zentrum mit Aussenanlagen

4.1. Zutrittsregelung

Zutrittsberechtigt zu den Anlagen ist jede Person, welche eine öffentliche Veranstaltung besucht, in den Anlagen der Mehrzweckhalle Sport treibt oder eine entsprechende Bewilligung besitzt.

Besucher der Mehrzweckhalle Zentrum haben grundsätzlich freien Eintritt zum Foyer und zu den Verpflegungsautomaten während den Betriebszeiten (inkl. Schulbelegungszeiten).

4.2. Öffnungs- und Betriebszeiten

Primär stehen die Sporthalle und Aussenanlagen den Schulen zur Verfügung. Massgebend für die Belegung sind die Stundenpläne der Schule. Die Schulbelegung (inkl. freiwilliger Schulsport) ist nach Möglichkeit so anzuordnen, dass folgende Zeiten für andere Vermietungen frei bleiben:

Turnhalle: Wochentags jeweils ab 17.00 Uhr sowie samstags und sonntags

Aussenanlagen: Wochentags jeweils ab 17.00 Uhr sowie samstags und sonntags

Ausserhalb der Schulbelegungszeiten können die Sporthalle sowie die Aussenanlagen (roter Platz und Tartanbahn) grundsätzlich an allen Tagen auf schriftliches Gesuch hin gemietet werden.

4.3. Öffnungszeiten Mehrzweckhalle Zentrum an Feiertagen

Tag	Öffnungszeiten Mehrzweckhalle
1. und 2. Januar	Geschlossen
Mittwoch und Donnerstag vor Fasnacht	Geschlossen
Fasnachtsfreitag	Geschlossen
Fasnachtswochenende Samstag und Sonntag	Geschlossen
Montag, Dienstag und Mittwoch vor Fasnachtsdonnerstag	Geschlossen
Fasnachtsdonnerstag	Geschlossen
Freitag nach Fasnacht	Geschlossen (Grossreinigung)
Gründonnerstag	12.00 – 17.00 Uhr
Karfreitag	Geschlossen
Ostersamstag	09.00 – 17.00 Uhr
Ostersonntag	Geschlossen
Ostermontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. Mai	09.00 – 17.00 Uhr
Auffahrt	Geschlossen
Freitag nach Auffahrt	Geschlossen
Pfingstsamstag	09.00 – 17.00 Uhr
Pfingstsonntag	Geschlossen

Pfingstmontag	09.00 – 17.00 Uhr
1. August	Nur auf Anfrage
24. Dezember	09.00 – 17.00 Uhr
25. – 31. Dezember	Geschlossen

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

4.4. **Belegungszeiten Mehrzweckhalle**

Die Benutzer der Mehrzweckhalle Zentrum dürfen die Lokalitäten nicht vor der bewilligten Zeit betreten und haben diese pünktlich zu verlassen. Zeitübertretungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Anlässen werden die Öffnungszeiten im Bewilligungsverfahren speziell festgelegt. Sie sind nur für den betreffenden Anlass gültig. Verlängerung und Freinacht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung.

Die Mehrzweckhalle Zentrum steht den jeweiligen Mietern / Vertragsvereinen zu folgenden Zeiten zu Verfügung:

- Montag bis Freitag: 17.00 – 24.00 Uhr
- Samstag und Sonntag: nach schriftlicher Vereinbarung

4.5. **Belegungszeiten Aussenanlagen**

- Montag bis Freitag: 07.00 – 22.00 Uhr
- Samstag und Sonntag: nach schriftlicher Vereinbarung bis max. 22.00 Uhr

Werden die Aussenanlagen nicht von einem Mieter oder der Schule Urdorf belegt, stehen sie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4.6. **Gastwirtschaftsbetrieb – Definition / Bewilligung**

Gastwirtschaftsbetrieb mit Verkauf von Speisen und Getränken, Polizeistundenverlängerung etc. erfordert gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich eine spezielle Bewilligung. Das entsprechende Gesuch muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf eingereicht werden.

4.7. **Speisen und Getränke; Grundsatz**

Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht in die Mehrzweckhalle mitgenommen werden. Ausnahmen können durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung bewilligt werden.

4.8. **Küche / WC / Foyer**

Die Übergabe und Abnahme von Küche, WC und Foyer erfolgt durch den Dienst habenden Hallenwart mittels speziellen Rapports.

Der Hallenwart macht den Mieter auf die speziellen Vorschriften bezüglich der Foyer-, WC- und Küchenbenutzung aufmerksam. Der Mieter hat diese Anweisungen strikte zu befolgen.

Im Foyer dürfen keine Küchen oder Kochgelegenheiten aufgestellt und/oder betrieben werden.

4.9. Sicherheitsdispositiv

Die Auflagen des Sicherheitsdispositivs der Kantonalen Gebäudeversicherung (GVZ) bzw. die Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten (Dienst habender Hallenwart) sind strikte einzuhalten. Der Mieter trägt dafür die alleinige Verantwortung.

Die Brandwache (Angehörige der Feuerwehr oder ein privater Sicherheitsdienst) ist bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle wie folgt durch den Veranstalter zu organisieren:

- Anlass bis 400 Personen mindestens 1 Person als Brandwache
- Anlass über 400 Personen mindestens 2 Personen als Brandwache

Bei Veranstaltungen welche brandwachpflichtig sind, ist die kommunale Feuerpolizei frühzeitig zu kontaktieren, damit der fertig eingerichtete Saal abgenommen und freigegeben werden kann.

Der Veranstalter kann die Brandwache selber organisieren, muss aber der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Auftragsbestätigung zukommen lassen. Ansonsten organisiert die Vermieterin die Brandwache auf Kosten des Veranstalters.

4.10. Haftung

Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Risiken, die sich aus der Benutzung von Lokalitäten und Plätzen ergeben, sind Sache des Mieters.

Bei Grossveranstaltungen ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eine Bestätigung des Versicherungsabschlusses ist der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

Bereits bestehende Schäden sind vom Mieter / Veranstalter beim Antritt der Miete umgehend dem Dienst habenden Hallenwart anzuzeigen bzw. auf dem Übergaberapport zu vermerken. Spätere Meldungen werden nicht anerkannt.

Im Schadensfall ist unverzüglich der Dienst habende Hallenwart zu benachrichtigen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Aussenanlagen entstehen. Reparaturen dürfen nicht selber ausgeführt oder angeordnet werden.

4.11. Aufsicht

Die Oberaufsicht über Lokalitäten und Anlagen der Sportanlage Zentrum obliegt dem Ausschuss für Bauten und technische Betriebe. Der Hallenwart ist gemäss Pflichtenheft mit der Ausübung der Aufsicht beauftragt. Er ist gegenüber Dritten weisungsberechtigt.

Jeder Gesuchsteller hat als Voraussetzung für eine Bewilligungserteilung eine verantwortliche Aufsichtsperson namentlich zu nennen. Diese Person wird durch den Dienst habenden Hallenwart dementsprechend instruiert.

4.12. Mobiliar

Mobiliar und Einrichtungen irgendwelcher Art in Hallen, Räumen und in den Anlagen stehen den Benutzern nur soweit zur Verfügung, als dies in der Bewilligung festgehalten ist.

Das Bedienen von Geräten und Anlagen (z.B. Turngeräte / Musikanlage) ist Sache der Leiter oder deren verantwortlichen Aufsichtsperson und darf erst nach erfolgter Instruktion durch den Dienst habenden Hallenwart erfolgen.

Bewegliche Turn- und Sportgeräte sind nach deren Gebrauch geordnet und gegebenenfalls gereinigt (Magnesia), an die bezeichneten Einstellorte zurückzustellen.

Die Mieter sind verpflichtet, Beschädigungen an Turn- und Sportgeräten dem Dienst habenden Personal zu melden.

Die Benutzung von Geräten und Materialien ausserhalb der dafür vorgesehenen Räume bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch die Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung.

Die Mieter sind verpflichtet, Beschädigungen an Geräten und Materialien dem Dienst habenden Personal zu melden.

4.13. Einstellen von Mobiliar und Materialien

Das Einstellen und Lagern von Vereins- und Privatmaterial ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung erlaubt.

Für eingelagertes Vereins- oder Privatmaterial lehnt die Gemeinde Urdorf jegliche Haftung ab.

4.14. Vorschriften Schuhe, Kleidung, Privatmaterial

Die Mehrzweckhalle darf nur mit sauberem Schuhwerk, die Turnfläche grundsätzlich nur mit Turn- oder Geräteschuhen oder barfuss betreten werden. Für spezielle Anlässe können von der Sportbetriebe- und Liegenschaftenabteilung Ausnahmen bewilligt werden.

Von den Benutzern der Aussenanlagen sind Schuhe zu wählen, welche eine Beschädigung der Beläge ausschliessen.

Mitgebrachte Privatmaterialien sind beim Verlassen des Platzes sofort und unaufgefordert zu entfernen.

4.15. Haftmittel, Magnesia

Das Verwenden von Haftmittel und Harz ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen einer separaten Bewilligung.

Die Magnesia ist in genügend grossen Ballonbehältern aufzubewahren und sorgfältig zu benutzen, um besondere Nachreinigung der Böden zu verhüten.

Die Verwendung von Harz wird für den Trainingsbetrieb nicht bewilligt. Ebenso ist die Verwendung von mit Harz verschmierten Bällen während der Trainings verboten. Für Meisterschaftsspiele kann die Verwendung von Harz bewilligt werden.

Nachreinigungen infolge vorschriftswidriger Verwendung von Haftmitteln und Harz werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Die Gebührenrechnung setzt sich aus dem Stundenlohn des Hallenpersonals zuzüglich der entgangenen Hallenmiete zusammen.

Im Wiederholungsfall wird die Vermietungsdauer der einzelnen Vereine um die Zeit der Reinigung verkürzt, um die Nutzungsansprüche der nachfolgenden Mieter nicht einzuschränken.

5. Die sechs Baderegeln der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft



Nie mit vollem oder ganz leerem Magen schwimmen! Nach üppigem Essen 2 Stunden warten.
Alkohol meiden.



Nie überhitzt ins Wasser springen! Der Körper braucht Anpassungszeit!



Nicht in trübe oder unbekannte Gewässer springen! Unbekanntes kann Gefahren bergen.



Kleine Kinder nie unbeaufsichtigt am Wasser lassen! Sie kennen keine Gefahren.

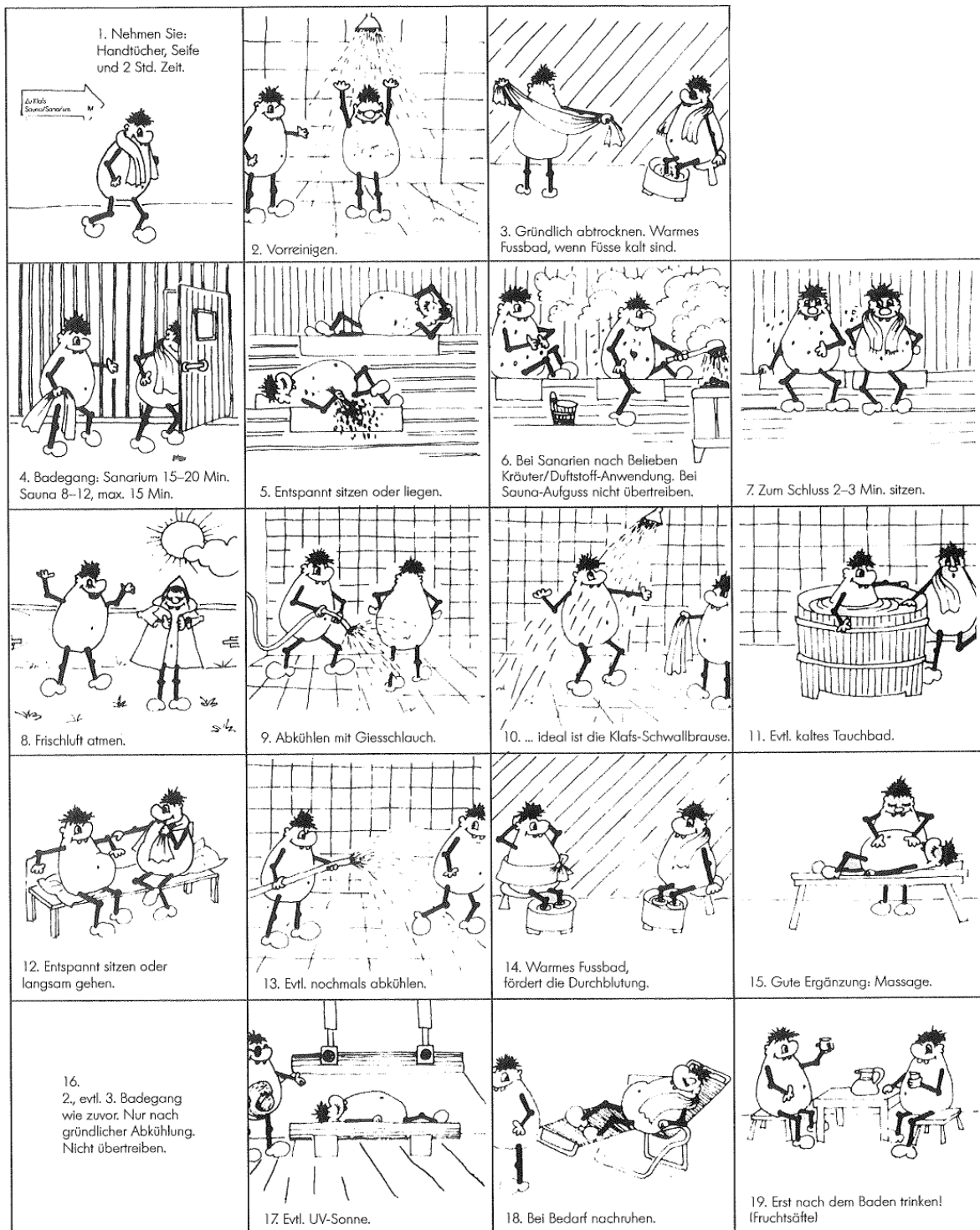


Luftmatratzen und Schwimmhilfen gehören nicht ins tiefe Wasser! Sie bieten keine Sicherheit.



Lange Strecken nie alleine schwimmen! Auch der besttrainierte Körper kann eine Schwäche erleiden.

6. Sauna Baderegeln



7. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Betriebs- und Badeordnung werden die durch den Gemeinderat genehmigte Betriebs- und Badeordnung vom 4. September 2006 mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere, mit der vorliegenden Betriebs- und Badeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Urdorf, 28. Februar 2011

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Sandra Rottensteiner

Urs Keller